

Planzeichenerklärung (nach der PlanzV090)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches — BauGB —, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung − BauNVO −)



250 gm

Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) hier: Campingplatz Wohnwagen und Mobilheime / bzw. Zelte

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

max. überbaubare Fläche

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise Baugrenze

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 (§ 9 Abs.7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets



zu pflanzende Bäume,

hier: 5 Stieleichen, Quercus robur 16/18 cm Stammumfang als Hochstamm



100 m Schutzstreifen gemäß LWaG ab Kliffoberkante

II. Nachrichtliche Übernahmen

III. Darstellung ohne Normcharakter

vorh. Flurstücksgrenze vorh. Flurstücksnummer

fortfallender Weg gepl. Schnitthecke ~~~~~ E9 Europäischer Fernwanderweg

Geländehöhe als Fixpunkt

für Festsetzung der max. Höhe der Bebauung

Satzung der Stadt Rerik

Text - Teil B -

Sanitäreinrichtungen

Sanitärgebäude

Hochbauten zulässig.

9,0 m über OK Geländehöhe.

15 m einzuhalten.

1.b)

1.) Innerhalb der Teiländerungsbereiche sind folgende Nutzungen zulässig:

Restaurant Rezeption, Ferienwohnung, Wohnung Nachtwächter

Freilichtbühne, Animationseinrichtungen, Geräteunterbringung,

1.a.) Der 100 m Abstand von der Kliffoberkante darf nur für das Aufstellen

Für den Campingplatzbereich erfolgt eine ganzjährige Nutzung.

Die Gebäude erhalten Dächer mit einer Neigung von 18-38°.

2) gemäß § 34 (4) Bundeswasserstraßengesetz

Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt in den jeweiligen Teilbereichen

Die Fassadengestaltung ist in Form von Verblendern in der Farbe

Die Dächer werden in der Farbe rot mit Dachsteinen oder Pfannenblechen eingedeckt. Zwischen Cliffoberkante und seeseitiger Zeltreihe ist ein Schutzstreifen von

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 (4) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 23. Mai 2007 zuletzt geändert durch § 2 Bundeswasserstraßen-ÜbergangsVO Trave Lübeck vom 29.06.07 (BGBL. I S 1241) weder

durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechselungen mit Schiff-

fahrzeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern

oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue Lichter

Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem

noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete

WSA Lübeck daher von der örtlichen Genehmigungsbehörde zur fachlichen

Der Bereich von mehr als 100 m Abstand kann für das Aufstellen von

Für die Baufenster B, C und D ist eine Ausnahme vorgesehen. Hier sind

Ferienwohnungen, Wellnesseinrichtungen

Büro und Sozialräume für Animateure

von Zelten und Wohnwagen genutzt werden.

Wohnmobilen und Mobilheimen genutzt werden.

1.c.) gemäß § 86 der Landesbauordnung MV

Sportfläche ohne Hochbauten

über die 1. vereinfachte Änderung (nach § 13 BauGB) des

Bebauungsplanes Nr.4

der Stadt Rerik

Stellungnahme vorzulegen.

für das Gebiet "Campingplatz Rerik-Meschendorf, Kernbereich"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom .15: 04.2008. folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung (nach § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr.4 für das Gebiet "Campingplatz Rerik-Meschendorf, Kernbereich", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - erlassen.



3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung 7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom wurde am 15,04,200% . . . von der Stadtvertretung als Satzung 05.09.2007. bis 05.10.2007. Tach vorheriger am 20.08.-04.09.07 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15,04,2002. . . gebilligt. Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienstunden öffentlich/gusgelegen

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 03.01.2008. bis 22.1.2009. pach vorheriger am 13.12.07-02.04.08abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anrequingen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienstunden erneut öffentlich ausgelegen.

Rerik, den 25.01, 2008.

5. Der katastermäßige Bestand am . 17.10.2007. . . sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bis richtig

Wismar, den .28.05.08

6. Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellunghahren am . . entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Rerik, den . 18.04.2008

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

9. Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 2tA.200%. . mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung, rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.



Bearbeitungsstand: 27.02.2007/29.03.2007/04.10.2007/03.12.2007/29.01.2008/ 14.04.2008/29.04.2008

Dipl. Ing. Ernst Potthast, Architekt und Stadtplaner, 24787 Fockbek, Telefon 04331-62266

Rerik, den 22.06.2007

Planzeichnung - Teil A -

stellungsbeschlusses der Stadt vertretung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990

1. Entworfen und aufgestellt gemäß \$\$\800mg\9 BauGB und des Auf-

2. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden

und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

mit den Änderungen und Ergänzungen durch das Investionserleichterungs-und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 BCBI I S. 466



@m 19 06/2007